Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe einzelner Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post
bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt.
Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten
die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu
senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 133. Freitag den 13. Mai 1887. 81. Jahrgang

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Von heute ab beträgt bei der Reichsbank der Discont 3 Procent, der Lombardzinsfuß für Darlehne gegen ausschließliche Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Staates 3½ Procent, gegen Verpfändung sonstiger Effecten und Waaren 4 Procent.

Berlin, den 11. Mai 1887.

Reichsbank-Directorium.

Bekanntmachung.

Nach dem Finanzgesetze vom 27. März 1886, in Verbindung mit §. 5 der zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 gehörigen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres, ist **die Staatseinkommensteuer im laufenden Jahre mit dem Normalsteuersatze zu erheben.**

Der **erste Termin** ist

am 30. April d. J.

mit der **Hälfte** des Normalsteuersatzes fällig.

Die hier Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge **ungesäumt** und **spätestens binnen drei Wochen,** von dem Termine ab gerechnet, an unserer Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, **denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können,** bleibt es nach der im 2. Abs. von §. 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmung **überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses an die Stadt-Steuereinnahme zu wenden.**

Hierbei wird noch ganz besonders auf §. 49 des eben angezogenen Gesetzes hingewiesen, wonach **Reclamationen gegen die diesjährige Veranlagung zur Staatseinkommensteuer bei Vermeidung der Ausschließung binnen 3 Wochen, von Behändigung des Steuerzettels ab gerechnet, bei der Königlichen Bezirks-Steuereinnahme hier schriftlich einzubringen sind,** diese Frist aber für **diejenigen, denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, von der im 3. Abs. von §. 46 des mehrerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung, mithin für das laufende Jahr vom Tage dieser Bekanntmachung ab zu berechnen ist.**

Leipzig, den 30. April 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Wegen Einlegens von Gasröhren wird
die Querstraße
in der Richtung vom Johannisplatz bis zur Dörrienstraße
von Montag, den 16. dieses Monats ab
bis auf Weiteres **für den Fahrverkehr** gesperrt.

Leipzig, den 10. Mai 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 3124. Dr. Georgi. Wilisch, Ass.

Bekanntmachung.

Das städtische **Freibad** am Kopfweher wird **am 15. dss. Mon. eröffnet.** Die Beaufsichtigung desselben haben wir auch in diesem Jahre Herrn Fischermeister Karl Wilhelm **Meißner** übertragen. Für die Benutzung des Bades gelten die unter ⊙ nachstehenden Vorschriften.

Leipzig, den 11. Mai 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 1656. Dr. Georgi. Stieß.

⊙

1) Die Anstalt kann in der Zeit von Morgens 5 bis Nachmittags 1¼ Uhr und von Nachmittags 3½ Uhr bis zum Dunkelwerden unentgeltlich benutzt werden.

2) Die tägliche Schlußzeit wird durch zwei Zeichen mit der Glocke angegeben.

3) Nach dem ersten Zeichen wird Niemand mehr eingelassen, nach dem zweiten haben die Badenden sich sofort aus den Bassins und sodann mit möglichster Beschleunigung aus der Anstalt zu entfernen.

4) Erwachsene werden in das Bad nur gelassen, wenn sie mit Badehosen versehen sind.

5) Die Terrons, Brücken, Aus- und Ankleidestellen, Bassins und sonstigen Räumlichkeiten der Anstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden.

6) Niemand darf den Anderen bespritzen, untertauchen oder sonst belästigen.

7) Alles unnöthige Schreien, Lärmen und Herumlaufen in der Anstalt ist untersagt.

8) Abwaschungen mit Seife dürfen nur an dem dazu bestimmten Orte vorgenommen werden.

9) Das Ein- und Aussteigen darf nur auf den Treppen geschehen.

10) Die jedesmalige Benutzung der Anstalt ist auf die Dauer einer Stunde beschränkt.

11) Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist verboten.

12) Das Betreten der Ankleidekabinen, das Ueberspringen der Barrièren und das Baden in den Zu- und Abflußgräben ist nicht gestattet.

13) Jeder Besucher der Anstalt hat dem Aufseher auf dessen Verlangen seinen Namen und Stand, sowie seine Wohnung zu nennen.

14) Den Anordnungen des Aufsehers ist unweigerlich Folge zu leisten.

15) Widersetzlichkeiten gegen denselben oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft, oder auch mit dem Verbote fernerer Benutzung der Anstalt geahndet.

Waldgräserei-Verpachtung.

Im Forstreviere Connewitz soll **Freitag, den 20. Mai c.** die diesjährige **Grasnutzung** unter den im Termine noch näher bekannt zu gebenden Bedingungen und gegen **sofortige Bezahlung** nach dem Zuschlage parcellenweise meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft: I. Vormittags 9 Uhr am Pflanzgarten im Streitholze und II. Vormittags 11 Uhr an der steinernen Brücke auf der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 11. Mai 1887.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir die links der Zufuhrstraße nach dem Südfriedhofe zwischen dieser und dem neu angelegten Wassergraben tief gelegene und zu der Parcelle Nr. 127 des Flurbuchs für Probstheida gehörige Fläche zum Ablagern von Erde, Bauschutt (aus Stein, Sand, Kalkmörtel und Erde bestehend), Sand, Kies und Steinschlag bis auf Weiteres angewiesen haben; dagegen dürfen Kehricht, Scherben, Blechstücke, Blechwaaren, Gypsstücke, Stroh oder Strohgeflechte, Dünger, Holz, Papier, Asche, Kohlenstaub, Schlamm, Ruß, Glas und dergl. daselbst nicht abgelagert werden.

Im Uebrigen ist den Anweisungen des von uns auf fragl. Areale aufgestellten Planierers bezüglich des An- und Abfahrens ꝛc. unbedingt Folge zu leisten.

Leipzig, am 4. Mai 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 1303/1543. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Infolge Steigerung der Büreaugeschäfte sehen wir uns veranlaßt, die Zahlstelle der unterzeichneten Districtscasse, soweit es sich um Ein- und Auszahlungen handelt, für das Publicum vom 16. Mai l. J. ab Montags 5 Uhr zu schließen.

Leipzig, am 10. Mai 1887.

Die Districtscasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus, Vorsitzender.

Nichtamtlicher Theil.

Die erste Lesung des Branntweinsteuergesetzes.

(Zweiter Berathungstag.)

Die Fortsetzung der ersten Lesung des Branntweinsteuergesetzes am Mittwoch gestaltete sich zu einer vollständigen Niederlage des Abgeordneten Richter. Vergeblich war die Entfaltung einer großen Rüstung von Zahlen und das kühne Umspringen mit denselben, um die Verderblichkeit des Gesetzes darzulegen und die Beweggründe desselben zu verdächtigen. Der Finanzminister v. Scholz entwickelte einen Grad von Schlagfertigkeit, auf welchen Herr Richter nicht gefaßt war; auch er wartete mit Zahlen auf, aber mit Zahlen, die nicht aus der Luft gegriffen waren, wie die des Herrn Richter. Alle Aufstellungen, welche der Wortführer der Freisinnigen an dem Gesetzentwurf gemacht hatte, alle falschen Schlüsse, welche er aus den falschen Voderssätzen gezogen hatte, wurden schonungslos vom Finanzminister aufgedeckt, und als er geendet hatte, trat Miquel in die Bresche, um das Werk der Widerlegung und Abfertigung Richter's zu vollenden. Herr Richter kann den 11. Mai nicht unter seine glücklichen Tage zählen, ein großer Theil des Glanzes, den er durch seine Rechenkunststücke um sein Haupt gewoben hatte, ist an diesem Tage verflogen. Die Wähler, welche den Parlamentsbericht aufmerksam gelesen haben, werden sich der Wahrnehmung nicht entziehen können, daß von der großen Rede des Führers der Freisinnigen nach der Beleuchtung durch den Minister von Scholz und den Abgeordneten Miquel als verwendbarer Heizstoff blutwenig übrig geblieben ist.

Herr Richter begann seine Rede damit, daß er den Ertrag der Branntweinsteuer und Zuckersteuer auf 200 Millionen normirte, denen nur 47 Millionen an Mehrausgabe für das Reich gegenüberständen und 19 Millionen für Militairzwecke. In dem preußischen Deficit von 40 Millionen seien 30 Millionen enthalten, welche durch die Erhöhung der Matricularbeiträge entstanden seien, also würden diese doppelt gedeckt. Ferner rechnete Herr Richter heraus, daß Norddeutschland durch die Branntweinsteuergemeinschaft Süddeutschland ein Geschenk von 26 Millionen mache, mehr als ein Drittel von dem, was Süddeutschland zu den Militairausgaben des Reiches beitrage. Auf diese Weise schaffe man eine Quelle nationaler Zwistigkeit, denn von der Biersteuergemeinschaft wollten die süddeutschen Finanzminister nichts wissen, und ohne diese sei die Branntweinsteuergemeinschaft eine Ungerechtigkeit. Die Contingentirung nannte Richter eine Schadloshaltung; wer halte ihn aber schadlos, wenn seine Papiere in Folge der Verhältnisse des Geldmarktes von 4½ Procent Zinsen auf 3½ Procent hinuntergingen? Wer entschädige seinen Kreis für die Nachtheile der Eisenzölle?

Der Richter'schen Rechnung gegenüber machte der Finanzminister v. Scholz eine andere Rechnung auf, aus welcher sich ergab, daß wir im Reiche vor einer Mehrausgabe von rund 43 Millionen über den jetzigen Etat hinaus stehen. Und die Posten, aus welchen sich dieser Betrag zusammensetzt, wurden nicht etwa der Phantasie des Führers anheimgestellt, sondern alle einzeln aufgezählt. Daraus ergab sich aber zugleich, daß das preußische Deficit nicht zu ¾ mit dem Reichsdeficit zusammenfällt. Wenn man diese Factoren betrachtet, muß man allerdings dem Herrn v. Scholz zustimmen, daß die Einnahmen aus der Branntweinsteuer dazu dienen sollen, die Mehrausgaben des Reiches zu sichern und eine ruhige Finanzwirthschaft der Einzelstaaten zu ermöglichen. Der Kampf mit Süddeutschland wegen der Steuergemeinschaft wird nach den Erklärungen des Finanzministers v. Scholz nicht eintreten, vielmehr sei man in Norddeutschland auf dem besten Wege, sich bezüglich des Bieres den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie in Bayern bestehen, zu nähern. Die Vortheile des Gesetzes werden keineswegs blos den großen, sondern auch den mittleren und kleinen Brennereien zu Gute kommen. Es handle sich überhaupt nicht um Entschädigung der Kartoffelbrenner, sondern es sollten durch gewinnbringende Gestaltung eines Theiles der Spiritusproduction die Verheerungen von einem Theile der Landwirthschaft abgewendet werden. Nicht entschädigt sollten die Brenner werden, sondern die Landwirthschaft solle vor dem Untergange geschützt werden.

Der Abgeordnete Richter sagte am Schlusse seiner Rede, daß es von dem Branntweinsteuergesetz, wie es jetzt vorliege, nur zwei Wege gebe, um aus der dadurch geschaffenen und unhaltbaren Lage herauszukommen, entweder die Rückkehr zur Gewerbefreiheit oder das Monopol. Darauf erwiderte Herr v. Scholz treffend: „Wie man von diesem Gesetz, welches die Production in völliger Uneingeschränktheit lassen will, welches eine Steuerabfassung herstellt, welches den Consum nicht unter die Leitung der Regierung bringt, sagen kann, daß es den Uebergang zum Monopol bilde, verstehe ich nicht. Ich verstehe aber, daß der Abg. Richter nicht hat darauf verzichten wollen, noch einmal das wirksame Fremdwort, welches er schon in weite Kreise getragen hat, anzuwenden, um damit einen Angriff zu machen, aber seinen Rückzug zu decken."

Der Abgeordnete Miquel faßte die Richter'sche Rede von einer anderen Seite, er vermißte darin jedes tiefere Eingehen auf die eigentliche Bedeutung des Gesetzes und erblickte darin nur eine leichtfertige Kritik, eine mißgünstige Beurtheilung statt einer wohlwollenden. Kritisiren sei leicht, aber einen Ausgleich zu finden zwischen den verschiedenen Interessen in Deutschland zwischen Nord und Süd, zwischen Ost und West sei schwerer. Wer Ausgaben bewilligte, müsse auch für Einnahmen Sorge tragen helfen. So etwas komme wohl in Stadtverordnetenversammlungen vor, daß sie sich schwierig zeigten, neue Einnahmequellen für nothwendige Ausgaben zu erschließen, im Reichstage, in der Vertretung der deutschen Nation dürfe das nicht vorkommen. Der Abgeordnete Richter bestreitet, daß der Branntweinconsum geringer werden würde, wenn der Branntwein theurer würde, die Branntweintrinker würden dann lieber auf andere Nahrungsmittel verzichten. Darauf hielt Miquel ihm die Erfahrungen entgegen, welche in Elsaß-Lothringen gemacht worden sind. Durch Heraufsetzung der Steuer von 18½ ℳ auf 16 ℳ habe sich der Verbrauch des Branntweins in einzelnen Städten in zwei Jahren verviersacht, erst nach Erhöhung der Accise habe der Verbrauch langsam wieder abgenommen. Wie gering die Branntweinbesteuerung in Deutschland sei, wies Miquel durch Vergleichung mit anderen Ländern nach. Während der Ertrag der Steuer in Deutschland bisher 1 ℳ 45 ₰ für den Kopf betrug, stellt er sich in Frankreich auf 6 Francs, in Rußland auf 10 Francs, in England auf 10 ℳ, in Amerika auf 6 bis 7 ℳ. Auch Miquel verwirft die Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel, aber er stellt entschieden in Abrede, daß der Branntwein ein solches sei. Kaffee sei das beste Ersatzmittel.

Den Nachdruck legt Miquel darauf, daß man die historische Entwicklung berücksichtigen müsse; man könne sich nicht auf den Standpunct stellen, daß man keinen Schutz zu gewähren brauche, daß man keine Zugeständnisse an den Süden machen dürfe. Auch der Zollverein habe Süddeutschland große Bevorzugung eingeräumt, und dennoch sei er für alle Theile Deutschlands der größte Segen gewesen. Die Erklärungen des Ministers v. Scholz und des Abgeordneten Miquel begegneten sich darin, daß beide die Wohlfahrt des Ganzen ins Auge fassen, daß es ihnen darum zu thun ist, einen Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen Stände und den einzelnen Landestheilen Deutschlands zu finden. Durch [illegible], durch hartnäckiges Festhalten am Parteistandpunct, durch Prüfung jeder Vorlage darauf, ob sie auch genau in das Parteiprogramm hineinpaßt, kommen wir aus dem Deficit nicht heraus. Es ist vor allen Dingen nothwendig, daß die Ausgaben auch durch Einnahmen gedeckt werden. Wenn sich die Freisinnigen darauf steifen, daß sie zu dem Zweck nur die Zuckersteuer reformiren und eine Reichseinkommensteuer bewilligen wollen, während man auf Seite des Bundesraths und der Mehrheit zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Erhöhung der Branntweinsteuer das bessere Mittel ist, dann ist eine Einigung überhaupt nicht möglich. Deshalb ist aber noch nicht der Vorwurf der Vergewaltigung oder der Willkür gerechtfertigt, den die Freisinnigen der Mehrheit machen. Zufriedenheit des Volks wird durch Bewegung des Zwistes sicher weit weniger erreicht als durch hilfsbereites Zusammenwirken aller Parteien für das gemeinsame Beste.

Leipzig, 13. Mai 1887.

* Die Hinausschiebung der Canalfeier in Kiel um einige Tage steht sicherem Vernehmen nach bevor. Wahrscheinlich wird an Stelle des 6. Juni der 9. Juni für dieselbe bestimmt werden. Die Mittheilung, daß neben dem Kaiser auch eine größere Zahl deutscher Fürsten an der Feier der Grundsteinlegung in Holtenau theilnehmen würden, entbehrt, wie aus sicherer Quelle verlautet, jeder Begründung. Mit dem Kaiser werden nur der Kronprinz und die Prinzen Wilhelm und Heinrich, sowie möglicherweise Prinz Albrecht anwesend sein.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erinnert an das Protokoll der Sitzung des Berliner Congresses vom 28. Juni 1878, in welchem Oesterreich und England den Vorschlag machen, „der Congreß wolle beschließen, daß die Provinzen Bosnien und die Herzegowina von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden," um daran folgende Ausführung zu knüpfen:

Wenn man sich den Inhalt der heutigen russischen Blätter vergegenwärtige, so wird man nothgedrungen annehmen, daß nun in den Verhandlungen des Berliner Congresses eine Neuherung des Fürsten Gortschakoff folgen wird, in welcher der Vertreter Rußlands dem Widerspruche dieser Macht gegen die Besetzung Bosniens und der Herzegowina durch Oesterreich Ausdruck gibt.

Dieser Dissensus allein würde hingereicht haben, das Zustandekommen eines Beschlusses der Mächte zu hindern, da ein solcher der Einstimmigkeit derselben bedurfte. Einen solchen Widerspruch, wenn man wollte, anzubringen, gab die Aeußerung des ersten ottomanischen Bevollmächtigten eine angesuchte Gelegenheit, indem derselbe eine abweichende Stellung kundgab. Es wäre nur erschwerlich gewesen, diesen türkischen Widerspruch durch die Stimme Rußlands zu verstärken, und er wäre nicht zu beseitigen gewesen. Aber weit entfernt, einen solchen einzulegen, äußerte Fürst Gortschakoff:

„Rußland sei bei dieser Frage unbetheiligt; die vom Grafen Andrassy entwickelten Gesichtspuncte, der von Deutschland, Frankreich und Italien unterstützte Vorschlag des Lords Salisbury und die so klaren Erläuterungen des Lords Beaconsfield bezeugten ihm aber die Wirksamkeit der für das friedliche Ziel, welches der Congreß anstrebte, vorbereiteten Resolution. In Wirklichkeit handle es sich darum, die christlichen Bevölkerungen vor hundertjährigen Mißbräuchen zu schützen; der englische Antrag solle mit den allgemeinen Gesichtspuncten Rußlands zusammen, und er gebe demselben seine vollständige Billigung. Was die Bemerkung Caratheodory Paschas angeht, welcher den letzten Aufstand fremden Einflüssen zuschreibt, so kann Seine Durchlaucht derselben nicht beipflichten; die Unruhen sind durch den Zustand der Dinge in den Provinzen Bosnien und Herzegowina veranlaßt worden, und nur durch radicale Abänderungen kann man deren Wiederkehr verhindern."

Wir finden in den ganzen Congreß-Acten keine Spur von einem Versuch des Fürsten Gortschakoff, die englisch-österreichischen Anträge zu bekämpfen. Noch weniger natürlich einen Versuch anderer Mächte, namentlich Deutschlands, das Einverständniß des Fürsten Gortschakoff zu gewinnen. Die Zustimmung des russischen Kanzlers ist eine vollständige, freiwillige und ohne Zaudern gegebene. Sie würde nicht erklärlich sein, wenn Fürst Gortschakoff nicht schon vor dem Congreß nähere Verabredungen geschlossen hätte, die ihn in die Unmöglichkeit versetzten, gegen die österreichisch-englischen Anträge auf Besetzung Bosniens und der Herzegowina Einwendungen zu machen. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde Fürst Gortschakoff doch wenigstens versucht haben, im Hinblick auf die sonstige Unterstützung Rußlands durch Deutschland während des Congresses andere Stimmen für den Widerspruch gegen den österreichisch-englischen Antrag zu gewinnen. Seine Zustimmung ist der Beweis, daß die russische Politik entweder kein Bedürfniß zu Einwendungen empfand, oder sich die Möglichkeit dazu schon vorher abgeschnitten hatte.

Dennoch hat man nachträglich aus dieser Sache klare Puncte gemacht, als ob die russische Politik auf dem Berliner Congreß vergewaltigt und durch Perfidie und Ueberredung gegen ihren Willen zur Zustimmung zur Besetzung Bosniens und der Herzegowina durch Oesterreich gebracht worden wäre.

* Der Reichskanzler Fürst Bismarck wird sich, wie es heißt, kurz vor dem Pfingstfeste nach Varzin begeben. Im Juli würde der Fürst alsdann, wie verlautet, zum Curgebrauche nach Kissingen gehen.

* Zum Fall Schnäbele wird der „Allgemeinen Zeitung" aus Leipzig und zwar anscheinend aus Reichsgerichtskreisen geschrieben:

In den vielen unüberlegten Ansichten, welche die französische Presse im Verlaufe des Falles Schnäbele geäußert hat, gehört auch die, daß mit der Freilassung Schnäbele's auch das gerichtliche Verfahren gegen ihn ohne Weiteres sistirt werden müsse. Diese Sistirung wird als ein internationales Recht verlangt und gedeutet, daß, wenn Deutschland die Untersuchung gegen Schnäbele fortsetze, Frankreich dieselbe gegen Etwelche anfangen werde. Natürlich ist dies eine lächerliche Drohung, die kaum einer Entgegnung würdig ist. Um solcher und ähnlicher Absonderlichkeiten willen kann Deutschland, auch wenn es wollte, den Weg nicht verlassen, welcher seiner Justiz durch Recht und Gesetz vorgezeichnet ist. Gegen Schnäbele ist öffentliche Anklage wegen eines im deutschen Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Verbrechens erhoben, ein Haftbefehl ist gegen ihn erlassen, der durch entsprechende Verdachtsgründe unterstützt ist. Allerdings kann das Proceßverfahren gegen ihn zunächst nicht durchgeführt werden, denn er ist abwesend, und Contumacialurtheile dürfen, abgesehen von flüchtigen Militairpflichtigen, nur in den leichtesten Strafsachen gesprochen werden. Falls aber Schnäbele auf deutschem Gebiete sich wieder betreten läßt, muß auch das Verfahren gegen ihn wieder aufgenommen werden. Es ist dies nicht blos ein Recht, sondern vor Allem eine Pflicht der deutschen Gerichte, von deren Wahrnehmung sie Niemand dispensiren kann. Mit aller Bestimmtheit ist denn auch dieser Standpunct in der bekannten Note des Fürsten Bismarck festgehalten, die in mehr als einer Hinsicht als ein diplomatisches Meisterstück bezeichnet werden darf. Uebrigens auch ohne daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Schnäbele stattfindet, wird seine Thätigkeit noch mehr als genug die deutsche Justiz beschäftigen. Die Untersuchung gegen den in Haft befindlichen deutschen Reichsangehörigen Klein dauert fort, und da derselbe angeklagt ist, landesverrätherische Handlungen auf Anstiftung von Schnäbele begangen zu haben, so wird die in Aussicht stehende Verhandlung vor dem obersten Gerichtshofe Deutschlands auch Klarheit darüber schaffen, worin im Einzelnen die gegen Schnäbele erhobenen Beschuldigungen bestehen, und ob sie begründet sind. Zu wünschen ist nur, daß das Reichsgericht sich nicht durch die Beschaffenheit des Falles wegen etwaiger Gefährdung der Staatssicherheit veranlaßt sieht, die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ganz auszuschließen. In diesem Falle wäre es leider nicht möglich, unwiderleglich vor Europa darzuthun, in welchem Maße ein französischer Grenzbeamter unter Connivenz seiner Vorgesetzten die amtliche Stellung mißbraucht hat, um deutsche Reichsangehörige für Geld zu verbrecherischen Handlungen gegen ihr Vaterland zu verleiten. Außer gegen Klein werden zur Zeit noch gegen neun andere Elsässer politische Proceße auf Antrag des Oberreichsanwalts geführt. Gegenstand dieses gerichtlichen Verfahrens sind Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath, Landesverrath, insbesondere Verrath von Militairgeheimnissen, Anstiftung zur Fahnenflucht deutscher Reichsangehöriger, Theilnahme an ungesetzlichen Verbindungen ꝛc. Man sieht, es ist ein mannichfaltiges Sündenregister, welches hier zur gerichtlichen Aburtheilung kommen soll, und da auch die Angeklagten fast durchweg den besseren Gebäuden angehören, so verspricht der Proceß nicht blos pikant zu werden, sondern gleichzeitig auch einen tiefen Einblick zu gestatten in die jetzigen Strömungen, welche gegenwärtig in den Reichslanden einen mächtigen Impuls, wenn nicht geradezu die Oberhand haben. Die Voruntersuchung wird von den vom Reichsgerichte aufgestellten Untersuchungsrichtern in Mülhausen und Straßburg geführt und soll ihrem Abschlusse schon sehr nahegerückt sein.

* Der langjährige Bürgermeister von Mülhausen, Abgeordneter Mieg-Köchlin, hat sein Entlassungsgesuch eingereicht. Der Gemeinderath beschloß, sein Bild im Rathhaussaale aufzuhängen. Dem Vernehmen nach wird die Regierung das Amt des Bürgermeisters jetzt durch einen Beauftragten verwalten lassen, der dann, wenn der Reichstag das neue Gemeindegesetz angenommen haben wird, voraussichtlich zum Bürgermeister ernannt werden wird.

* * *

* Das Zugeständniß des Papstes an die montenegrinischen Katholiken, die slawische Liturgie einzuführen, hat in allen slawischen Völkern Oesterreichs das Verlangen nach dem gleichen Rechte erweckt. Die österreichische Regierung, welche die Dienste zu würdigen weiß, die ihr der Klerus für die Beherrschung der Slawen leistet, würde jedes weitere Zugeständniß in der Richtung wegern sehen, weil dadurch leicht Zwiespalt in die Reihen des Klerus getragen werden könnte; es scheint sogar zwischen ihr und dem Vaticam zu ernsteren Erörterungen gekommen zu sein, denn dem „Reuter'schen Bureau" wird aus Rom gemeldet: „Die österreichische Regierung erhob ernste Einwände gegen das Vorgehen des Papstes, indem er dem slawischen Klerus gestattet, von seiner früheren Liturgie wieder Gebrauch zu machen. Sie ist der Ansicht, daß dies zu Gefahren in der Zukunft führen dürfte. Cardinal Bauautelli that, während er Nuntius in Wien war, sein Aeußerstes, um die Anschauungen des Kaisers und des Papstes über den Gegenstand mit einander auszugleichen, aber ohne Erfolg. Um irgend etwas zu verhindern, was zu einem Streit zwischen dem päpstlichen Stuhl und Oesterreich führen könnte, hat der Papst Monsignor Galimberti, den neuen Nuntius, angewiesen, sich nach Wien zu begeben mit einer Sondermission bei der österreichischen Regierung und einem Handschreiben von ihm selber an den Kaiser Franz Josef."

* Zur Lage in den baltischen Provinzen wird der „Kölnischen Zeitung" aus Riga, 5. Mai, geschrieben:

In diesen Tagen ist der bereits seit Wochen bekannte kaiserliche Befehl über die Verlegung des griechischen Bischofs von Riga und Mitau, Donat, nach Kamenez-Podolsk amtlich veröffentlicht worden. Der Bischof, welcher seit 1882 in den baltischen Provinzen thätig war, kann auf nicht geringe Erfolge zurückblicken: unter seiner Leitung haben die Massenbekehrungen estnischer Bauern in Estland stattgefunden, die griechische Kirche hat sich auch in Kurland Verbreitung zu schaffen versucht, und auf seinen Antrag bestanden sich gegenwärtig dreißig lutherische Prediger Livlands wegen angeblicher „Verführung Orthodoxer zum Lutherthum" in Anklagezustand. Und doch ist der heilige Synod mit ihm nicht zufrieden. Ohne Wissen dieser höchsten geistlichen Behörde hat Bischof Donat nämlich in allen griechischen Gemeinden Livlands ein (übrigens in der bischöflichen Kanzlei ver-